

**Anlage 1 zur Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel
(Satzung Kindertagespflege)**

**Angebote für Kinder im Rahmen der Kindertagespflege –
Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung in der Kindertagespflege**

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

- mindestens 15 bis zu 20 Wochenstunden
- mehr als 20 bis zu 25 Wochenstunden
- mehr als 25 bis zu 32,5 Wochenstunden
- mehr als 32,5 bis zu 40 Wochenstunden
- mehr als 40 bis zu 45 Wochenstunden
- mehr als 45 bis zu 50 Wochenstunden

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, kann die Betreuung in der Kindertagespflege bis zu einem Umfang von maximal 25 Wochenstunden ohne weitere Nachweise in Anspruch genommen werden (Rechtsanspruch).

Für Kinder, welche das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist ein zur Verfügung stehender Platz in einer Kindertageseinrichtung vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Angebote der Kindertagesbetreuung wird nicht gefördert. Ausgenommen sind Betreuungsangebote für Fehlzeiten und betreuungsfreie Zeiten nach Anlage 3 sowie ergänzende Betreuungsangebote.

Nach Vollendung des dritten Lebensjahres können Kinder auf gesonderten Antrag und Nachweis, dass kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht, bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gefördert werden. Kinder, die mindestens drei Jahre alt sind, sollen nur dann in der Kindertagespflege betreut werden, wenn über die Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung hinaus ein zusätzlicher Betreuungsbedarf besteht.

Für Grundschulkindern ist vorrangig ein Platz in der Grundschulkindbetreuung in Anspruch zu nehmen.